

Adliswil
Dezember 2016



Lorenz Kaufmann
Treuhandler mit
eidg. Fachausweis



Christine Good
MLaw

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2017 treten die Abkommen zum automatischen Informationsaustausch, welche die Schweiz mit der EU und ihren 28 Mitgliedsstaaten sowie 9 weiteren Staaten (Stand 1. September 2016) abgeschlossen hat, in Kraft. Doch was ist dieser automatische Informationsaustausch und was für Konsequenzen hat er für Sie?

Nachfolgend bringen wir Ihnen gerne die wichtigsten Fakten näher:

Was ist der automatische Informationsaustausch?

Der AIA regelt, wie die Steuerbehörden der einzelnen Teilnehmerländer untereinander Daten von Bankkonten und Wertschriftendepots der Steuerpflichtigen austauschen können. Ziel ist es, die Steuerhinterziehung zu erschweren sowie ausländischen Steuerpflichtigen das «Verstecken» ihres Vermögens und damit den Missbrauch des schweizerischen Bankkundengeheimnisses zu verunmöglichen.

Warum der automatische Informationsaustausch?

Der Schweizer Bankenplatz ist weltweit von grosser Bedeutung. In der Schweiz wird rund ein Viertel der global grenzüberschreitend angelegten Vermögen verwaltet. In den letzten Jahren wurde die Schweiz weltweit vermehrt kritisiert, da das Bankkundengeheimnis die internationale Steuerhinterziehung begünstigt hat.

Wie funktioniert der automatische Informationsaustausch?

Ab 1. Januar 2017 sind Banken verpflichtet, Daten über ausländische Steuerpflichtige zu sammeln. Dies betrifft die Länder, mit welchen die Schweiz ein Abkommen für den AIA abgeschlossen hat.

Sie übermitteln der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) folgende Daten:

- Name
- Adresse
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Name und Identifikationsnummer der Bank
- Konto- / Depotnummer
- Kontostand am Ende des Jahres
- Kapitaleinkünfte des Jahres

Die ESTV leitet die Daten anschliessend an die Steuerbehörden der entsprechenden Länder weiter. Weitere Daten wie zum Beispiel Kontenbewegungen werden keine weitergegeben. Die Daten müssen ab dem 1. Januar 2017 durch die Banken gesammelt und im Jahr 2018 erstmals an ESTV übermittelt werden.

Welches sind die Auswirkungen des automatischen Informationsaustauschs auf das Bankkundengeheimnis?

Bei der Aushandlung der einzelnen Abkommen war es der Schweiz wichtig, das Bankkundengeheimnis zu wahren. Das heisst für Schweizer Banken besteht bis auf Weiteres auch nach der Einführung des AIA eine Schweigepflicht für Informationen über ihre Kunden und deren Konten. Es werden aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen keine Informationen von Kunden mit Domizil in der Schweiz an die ESTV übermittelt. Für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz ändert sich somit vorderhand nichts.

Sofern Sie weitere Fragen zum automatischen Informationsaustausch haben, stehen Ihnen Patricia Handschin (patricia.handschin@abt.ch) und Lorenz Kaufmann (lorenz.kaufmann@abt.ch) gerne zur Verfügung.

Neuere Transparenzvorschriften für juristische Personen

Meldepflicht für Inhaberaktionäre beim Erwerb von Inhaberaktien

Wer Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten AG erwirbt, hat seit dem 1. Juli 2015 den Erwerb innert einem Monat der AG (oder einem dafür bestimmten Finanzintermediär, z.B. Treuhänder) zu melden (Art. 697i OR). Die AG hat die Inhaberaktionäre in ein Inhaberaktionärsverzeichnis einzutragen, auf welches in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann. Es ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Pflicht für Inhaber- und Namenaktionäre zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten

Erwirbt eine Person alleine oder in Absprache mit Dritten Inhaber- oder Namenaktien an einer nicht börsenkotierten AG und erreicht oder überschreitet dabei den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte, so ist der Erwerber verpflichtet, die an den Aktien wirtschaftlich berechtigte(n) natürliche(n) Person(en) innerhalb eines Monats der betreffenden AG (oder einem damit betrauten Finanzintermediär) zu melden (Art. 697j OR).

Die Gesellschaft muss neu ein Verzeichnis dieser wirtschaftlich berechtigten Person(en) führen, auf welches jederzeit von der Schweiz aus zugegriffen werden kann. Es ist mindestens während 10 Jahren aufzubewahren.

Folgen der Nichtbeachtung der Meldepflicht

Kommt ein Inhaber- resp. Namenaktionär den genannten Meldepflichten innert Frist nicht nach, können die mit den betroffenen Aktien verbundenen Mitgliedschafts- (insbesondere Stimmrechte) und Vermögensrechte (insbesondere Dividendenrechte) von Gesetzes wegen solange nicht ausgeübt werden, bis die Meldepflichten nachgeholt worden sind (Art. 697m OR). Die Vermögensrechte wirken sogar bei unterlassener Meldung und können erst nach vorgenommener Meldung geltend gemacht werden. Dies kann unter Umständen zu einem Dividendenverlust zu Gunsten der Gesellschaft führen.

Bei verletzter Meldepflicht sind die gefassten Generalversammlungsbeschlüsse anfechtbar. Dies führt dazu, dass Dividendenzahlungen für längstens 10 Jahre zurückgefordert werden können, sofern ein Aktionär infolge verletzter Meldepflicht nicht dividendenberechtigt gewesen wäre! Dies kann insbesondere bei einem Verkauf der Aktien drastische finanzielle, vermögensrechtliche und steuerliche Folgen nach sich ziehen.

Meldepflichten und Registrierung auch bei GmbHs und Genossenschaften?

Die dargestellten Bestimmungen gelten betreffend Meldepflicht und Registrierung der wirtschaftlich berechtigten Person(en), inklusive der Rechtsfolgen bei der Nichterfüllung, sinngemäss auch für die GmbH. Für Genossenschaften gilt neu einzig die Pflicht zur Führung eines Genossenschafterverzeichnisses.

Pflichten und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates (AG) resp. des Geschäftsführers (GmbH)

«Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben.» (Art. 697m Abs. 4 OR). Diesbezügliche Pflichtverletzungen des Verwaltungsrates können in Zukunft zu Verantwortlichkeitsklagen führen.

Übergangsbestimmungen

Statutenbestimmungen, die den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen spätestens bis zum 30. Juni 2017 angepasst werden.

Falls Sie bei der praktischen Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften Unterstützung benötigen, stehen Ihnen Daphne Sarlos (daphne.sarlos@abt.ch) und Christine Good (christine.good@abt.ch) gerne zur Verfügung.

ABT Treuhandgesellschaft AG



Andreas Baumann
Partner



Daphne Sarlos
Partner



Patricia Handschin
Partner

Adliswil

ABT Treuhandgesellschaft AG
Zürichstrasse 27b
CH-8134 Adliswil
Telefon +41 (0)44 711 90 90
Telefax +41 (0)44 711 90 99
abtadliswil@abt.ch
www.abt.ch

Cham

ABT Treuhandgesellschaft AG
Alte Steinhauserstrasse 1
CH-6330 Cham
Telefon +41 (0)41 784 45 00
Telefax +41 (0)41 784 45 09
abtadliswil@abt.ch
www.abt.ch

Budapest

ABT Hungária Tanácsadó Kft.
Montevideo u. 3/a. II/4.
H-1037 Budapest
Telefon +36 1 430 34 00
Telefax +36 1 430 34 02
abt@abt.hu
www.abt.hu